

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 22. Februar 1848



Raths-Protocoll

in Öconomicis zur Sitzung am 22. Februar 1848.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Mag. Rath Bleyer

„ Ökon. Rath Woisetschläger

„ „ „ Kaindl

„ „ „ Eysn

Sekretär Gärber

Herr Bürgerausschuß Zeininger

„ „ „ Schlager

„ „ „ Ryzolli

Referat des Herrn Mag. Rathes Bleyer.

5676 de 1846. Kreisamts-Decret d.d. 23. July 1846 Z. 8614 wegen näherer Ausmittlung der Grundlage des Bezugsrechtes eines Mortuars und bürgl. Freygeldes Herr Referat liest folgender schriftlichen Vortrag ab:

Das soeben abgelesene k. ä. Intimationsdecret dd. 23. July 1846 Z. 8614 enthält folgende drey wesentliche Punkte:

- a. daß dem Antrage wegen Erhöhung der Besitzveränderungsgebür unter Lebenden von dem bisherigen Ausmaaße auf 2 % höchstens Orts keine Folge gegeben worden sey; daß vielmehr
- b. das Bezugsrecht einer solchen Gebür und des Mortuars stichhältig nachzuweisen und
- c. darzuthun sey, nach welchem Maßstabe die Bürgerrechtstaxe bemessen werde.

Was den ersten Punct betrifft, so ist dießfalls Nichts zu erinnern. In Betreff der nähern Nachweisung des Bezugsrechtes des Mortuars und der Veränderungsgebüren unter Lebenden aber muß angeführt werden, daß die von Seite des Hrn. Referenten und von Seite des Taxamtes geschlagene sorgfältigste Nachforschung nur das Resultat geliefert hat, es können hiefür keine andere urkundlichen Belege als welche Hr. Referent schon bey seinem Vortrage am 29. July 1848 beygebracht hat, aufgebracht werden. Außer der von Wailand Sr. Majestät der höchstseeligen Kaiserin Maria Theresia approbirten Taxordnung vom 1. November 1754 findet mich weder ein Privilegium noch sonst eine Concession. Diese Giebigkeiten verlieren sich, wie die Bürgerrechtstaxe ins Mittelalter zurück, scheinen, wie es auch dem Begriffe eines bürgl. Freygeldes angemessen ist. Zur Bedeckung der städtischen Auslagen durch bloßen Gemeindebeschluß wie es bey dem nun aufgehobenen Rüstungsbetrage der Fall war entstanden, anfänglich gleich der Bürgerechtstaxe nach Verschiedenheit des Falles verschieden bemessen und erst später fest normirt worden u. seyn, wurden durch das Herkommen sanctionirt und sind nochmahls bey Errichtung der Grundbücher und ohnerachtet des Bestandes der Taxpatente vom J. 1781 & 1787 ohne Widerspruch von irgend einer Seite der Bestimmung des § 14 & 39 des Patentens dd. 2. November 1792 gemäß, als obrigkeitliche Giebigkeit inselben vorgetragen worden, worüber zum Beweise sich auf diese Bücher bezogen und beyspielsweise auch ein Konzeptbogen betreffend das damals von Johann Jakob Föß besessene Haus N. 14 in Steyrdorf vorgelegt wird. Hiernach ist bey allen bürgl. Häusern in der Rubrik: „Auf den Realitäten haftende Gaben“ angemerkt: „Zur gemeinen Stadt Steyr Sterbgefall von ganzen reinen Vermögen 2 % do. Veränderungsgefall vom unbeweglichen Gute nach der Taxordnung vom J. 1754.“ Bey diesem Anlaße wird im Vorbeygehen bemerkt, daß seither hohe Regg. mit Decret dd. 23. April 1846 Z. 5570 (kr. ä. Intimation dd. 10. May v. J. Z. 5525) in Betreff dieser letztere Gebür angeordnet hat, daß sie statt der in dem Vortrage dd. 29. July 1845 verfochtenen gleitenden Scala bis auf weiteres mit 1 % von jedem Hundert abzunehmen sey, wobey natürlich Anstände, wie die im Mittel liegenden, von selbst hinwegfallen. Betreffend

schließlich die Bürgerrechtstaxe, so wird sich bey deren Abname nach den h. Regg'sdecreten dd. 29. November 1827 u. 21. März 1844 (kr. ä. Kurrende und beziehungsweise Intimation dd. 30. Jänner 1828 N. 72/26 u. 19. April 1844 Z. 4556) benommen und sie auf Anlangen durchgängig nach diesem Regulativ mit 10 fl C.M. bemessen. H. Referent trägt demnach an, es seyen sämmtliche bisher verhandelte Acten unter Anschluß eines neuerlichen Rathsprtokollsextractes dem kk. Kreisamte mit Bericht vorzulegen und darin die soeben entwickelten Nachweisungen zu liefern. Mit diesem Antrage sind die Hrn. Ökon. Räte so wie die anwesenden Herrn Bürgerausschüße durchaus einverstanden; daher Beschluß per unanimia, nach dem Antrage des H. Referenten.

Haydinger

Woisetschläger Oek. Rath

Kaindl Oek. Rath

Eysn Oek. Rath

Gärber Sekr.